OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-500363/6/Kü/KaL – 500364/4

Datum: Linz, 12. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von 1. R.K., 2. K.S. GmbH, beide vertreten durch die A. R., X, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. November 2017, GZ: UR96-11-3-2017, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 2.100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im ersten Absatz des Spruchs die Wortfolge „und gesammelt“ zu entfallen hat.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Behördenverfahren verringert sich auf 210 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. November 2017, GZ: UR96-11-3-2017, wurde über den Erst-Beschwerdeführer (im Folgenden: ErstBf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eine Geldstrafe in Höhe von 4.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 168 Stunden verhängt.
Gleichzeitig wurde in Spruchpunkt B) ausgesprochen, dass die K.S. GmbH (Zweit-Beschwerdeführerin, im Folgenden auch: ZweitBf) mit Sitz in M., X, für die im Spruchpunkt A) verhängten Geldstrafen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zu ungeteilter Hand haftet.

Dem liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben

am	um (von - bis Uhr)	in
an den angeführten Tagen	während der Arbeitszeit	M., X

folgende Verwaltungsübertretung begangen:
1)
Die K.S. GmbH mit Sitz in M., X, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, hat laut der Jahresabfallbilanz 2016 von 01.01.2016 bis 31.12.2016 folgende nicht gefährliche Abfälle auf dem Zwischenlager in M., X entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 zwischengelagert und gesammelt:

SINr.	Sp	Abfallart/Bezeichnung
17201		Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
18718		Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet
35101		Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen
35107		Kfz-Katalysatoren und andere Edelmetall-Katalysatoren
35231		Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm
35302		Blei (Bleistäube sind der Schlüssel-Nummer 31217 zuzuordnen)
35309		Zink, Zinkplatten
35321	88	Sonstige NE-metallhaltige Stäube
35331		Nickel und nickelhaltige Abfälle (Nickelstäube sind der Schlüssel-Nummer 31223 zuzuordnen)
57102		Polyester
57118		Kunststoffemballagen und –behältnisse
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle

[...]“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, in eventu eine Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit auszusprechen, in eventu das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass die Strafe auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt werde.

Begründend wurde vorgebracht, dass der Spruch des angefochtenen Erkenntnisses den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht gerecht werde, da aus dem Tatvorwurf allein nicht schon auf die Tätigkeit eines Sammlers geschlossen werden könne. Das Straferkenntnis leide daher unter formeller Rechtswidrigkeit und wird daher einzustellen sein.
Die Sammlungsnummern 17201, 18718, 57102, 57118 und 91101 seien bereits bewilligt gewesen und seien nicht im Bescheid vom 17. Oktober 2011 neu bewilligt worden und es entfalle somit auch die Auflage, wonach für die neugenehmigten nicht gefährlichen Abfälle vor Beginn der Zwischenlagerung die gewerbebehördliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einzuholen gewesen sei. Diese Sammlungsnummern seien zum Zeitpunkt des Bescheides vom 17. Oktober 2011 bereits genehmigt gewesen. Es liege auch keinesfalls eine unzulässige Sammlung vor, da sich die Auflage nur auf die Zwischenlagerung beziehe. Es sei in keinem Bescheid eine Auflage enthalten, dass für die Sammlung der bewilligten nicht gefährlichen Abfälle eine gewerbebehördliche Genehmigung einzuholen sei. Der Vorwurf des unzulässigen Sammelns treffe daher nicht zu.
Auch liege keine unzulässige Zwischenlagerung vor, da es sich bei den Schlüsselnummern 18718, 35302, 35101, 35231, 17201 und 57102 lediglich um Streckengeschäfte handle. Hierbei würden durch die ZweitBf Container aufgestellt, die in regelmäßigen Abständen abgeholt und wieder mit einem leeren Container ausgewechselt werden. Der volle Container würde sodann zu einem berechtigten Entsorger verbracht und übergeben, sodass dies in der Jahresabfallbilanz 2016 als „Übergabe“ verbucht wird, es sei jedoch ein Streckengeschäft vorliegend und die vorliegenden nicht gefährlichen Abfälle hätten sich zu keinem Zeitpunkt im Zwischenlager der ZweitBf befunden. Auch bei den Abfällen der Schlüsselnummer 57118 und 91101 würde es sich um den gleichen Vorgang handeln und es liege auch hier ein einfaches Streckengeschäft vor. Wenn in den Jahresabfallbilanzen etwas als Übernahme verbucht würde, sei dies kein Beweis dafür, dass es sich hierbei nicht um eine Übernahme aus einem Streckengeschäft handle.
Bei den Abfällen mit den Schlüsselnummern 35302 und 35331 sei anzuführen, dass die ZweitBf Eisenschrott erhalte und hier manchmal Blei oder Zink enthalten sei. Dies würde jedoch sofort aussortiert und weggebracht und müsse auch verbucht werden, sodass dies ebenfalls in der Jahresabfallbilanz aufscheine. Es sei nicht verhinderbar, dass sich solch ein Abfall im Eisenschrott befinde.
Aufgrund der Aussage des Amtssachverständigen, dass das gegenständliche Zwischenlager grundsätzlich für die Lagerung dieser Abfälle geeignet sei, sei keine Gefährdung zu befürchten, zumal es sich ohnehin um nicht gefährliche Abfälle handle.

3. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 legte die belangte Behörde gegenständliche Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Die belangte Behörde beantragte die

Abweisung der Beschwerde und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Zudem führte die belangte Behörde aus, dass die gegenständliche Verwaltungsübertretung ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 51 Abs. 1 2. Satz VStG sei, das heißt, es genüge fahrlässige Tatbegehung, wobei es beim Beschuldigten liege, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Davon könne nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur ausgegangen werden, wenn der Beschuldigte im Unternehmen ein wirksames begleitendes Kontrollsystem eingerichtet habe, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden könne. Der Bf habe nicht darlegen können, dass ein ausreichend effektives Kontrollsystem bei der Übernahme von Abfällen vorhanden gewesen sei. Gerade das Vorbringen, eine über jeden Zweifel erhabene Sichtung der Container sei nicht möglich, zeige einen erheblichen Mangel im Kontrollsystem des Betriebes auf. Auch lägen die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung nicht vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. April 2018, an welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben sowie ein Zeuge einvernommen wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die K.S. GmbH betreibt an ihrem Standort in M., X, eine gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage zur Altmetallsortierung samt einer Tankstelle für Dieseltreibstoff. Die genehmigte Betriebsanlage besteht aus einer Lagerhalle, diversen Lagerboxen für Altmetalle und einer Schrottschere, mit der diese Metalle zerkleinert werden. Sämtliche Lagerbereiche sind mit Beton befestigt und entwässern diese Flächen über einen Ölabscheider.

Die gewerbebehördliche Genehmigung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land mit Bescheid vom 3. März 2008, GZ: UR20-3-2007-RE, erteilt. Gemäß dieser Genehmigung dürfen folgende Abfälle behandelt und zwischengelagert werden:

Abfälle			
SN	SN-Spez.	9/gn	Abfallbezeichnung
35301			Stanz- und Zerspannungsabfälle
35103			Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt
35105			Eisenmetallemballagen und -behältnisse

35202			Elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen
35204			Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und teile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen
35304			Aluminium, Aluminiumfolie
35310			Kupfer
35314			Kabel
35315			NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen

Der ErstBf ist sowohl handelsrechtlicher als auch abfallrechtlicher Geschäftsführer der K.S. GmbH.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Oktober 2011, GZ: UR2010-38741/26-Rb, wurde der K.S. GmbH die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 erteilt. Aufgrund eines entsprechenden Antrages der K.S. GmbH wurde die Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2013, GZ: UR-2010-38741/56-Rb, erweitert (Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen der Schlüsselnummern 35304 Aluminium, Aluminiumfolien und Schlüsselnummer 35310 Kupfer) und wurde im Spruchpunkt II. dieses Bescheides festgestellt, welche gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle gesammelt werden dürfen bzw. welche nicht gefährlichen Abfälle auch behandelt werden dürfen. Punkt II.B.a) dieses Feststellungsbescheides enthält sämtliche im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses aufgelisteten Abfälle und ist die K.S. GmbH damit berechtigt diese Abfälle zu sammeln.

Gleichzeitig enthält dieser Bescheid im Spruchpunkt II.B.d) die Auflage, dass vor Beginn der Zwischenlagerung der mit Bescheid vom 17. Oktober 2011, GZ: UR-2010-38741/26-Rb, neu genehmigten nicht gefährlichen Abfälle die gewerbebehördliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einzuholen ist.

Bereits mit Eingabe vom 25. Jänner 2013 hat die K.S. GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Gewerbebehörde eine Anzeige zur Änderung der Betriebsanlage eingereicht und darauf hingewiesen, dass die Genehmigung zur Zwischenlagerung diverser Abfälle im Hinblick auf die Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von Abfällen, welche der Landeshauptmann von Oberösterreich bereits erteilt hat, wesentlich ist.

Die eingereichten Projektsunterlagen wurden von der Gewerbebehörde einer Vorprüfung unterzogen und wurde die K.S. GmbH mit Schreiben vom 25. Mai 2013 aufgefordert, die Projektsunterlagen entsprechend den Vorgaben der Sachverständigen zu ergänzen. Mit Eingabe vom 29. Oktober 2013 wurde von der K.S. GmbH ein überarbeitetes Projekt der Gewerbebehörde vorgelegt. Nachdem vom Sachverständigen nach neuerlicher Überprüfung der Projektsunterlagen

festgestellt wurde, dass seine Forderungen hinsichtlich der Ergänzung der Projektsunterlagen nicht berücksichtigt wurden, wurde von der K.S. GmbH mit Schreiben vom 21. Jänner 2014 die Anzeige zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage zurückgezogen.

Über Anfrage der Gewerbebehörde teilte die K.S. GmbH mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 mit, dass aufgrund der Komplexität der Betriebsanlage sich das Änderungsprojekt derzeit im Status der Bestandaufnahme und Projektsausarbeitung befindet. Mit weiterem Schreiben der Behörde vom 13. Jänner 2015 wurde nochmals die Projektsvorlage urgiert.

Im Februar 2015 wurde sodann von der K.S. GmbH nochmals eine Anzeige über bauliche Änderungen der bestehenden Behandlungsanlage eingereicht, welches Projekt aber im Juni 2015 zurückgezogen wurde.

Da bis dato keine weiteren Projektsunterlagen eingereicht wurden, ist festzustellen, dass die K.S. GmbH an ihrem Betriebsstandort in M. über keine gewerbebehördliche Genehmigung für die Zwischenlagerung von Abfällen der Schlüsselnummern

17201	Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet
35101	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen
35107	Kfz-Katalysatoren und andere Edelmetall-Katalysatoren
35231	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm
35302	Blei (Bleistäube sind der Schlüssel-Nummer 31217 zuzuordnen)
35309	Zink, Zinkplatten
3532188	Sonstige NE-metallhaltige Stäube
35331	Nickel und nickelhaltige Abfälle (Nickelstäube sind der Schlüssel-Nummer 31223 zuzuordnen)
57102	Polyester
57118	Kunststoffemballagen und -behältnisse
91101	Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle

verfügt.

Am 23. März 2017 führte der Landeshauptmann von Oberösterreich im Beisein von Amtssachverständigen eine Überprüfung am Betriebsgelände der K.S. GmbH durch. Schwerpunkt der Überprüfung war die Auswertung von Begleitscheinen, die Überprüfung des Zustandes des Zwischenlagers und die Kontrolle der vor Ort gelagerten Abfälle.

Grundlage für die Überprüfung bildete die von der K.S. GmbH erstellte Jahresbilanz 2016 aus der hervorgeht, dass die K.S. GmbH die im Spruch des

Straferkenntnisses genannten Abfälle in relevanten Mengen übernommen und auch übergeben hat. Hinsichtlich von Abfällen der Schlüsselnummer 35103 Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt, sowie 35301 Stanz- und Zerspanungsabfälle ist in der Abfallbilanz 2016 ausgewiesen, dass diese Abfälle sowohl im Streckengeschäft übergeben wurden als auch in einer Sammeltour übernommen wurden. Hinsichtlich der sonst im Spruch des Straferkenntnisses gelisteten Abfälle ist in der von der K.S. GmbH erstellten Abfallbilanz 2016 kein Hinweis darauf enthalten, dass diese im Streckengeschäft übergeben worden sind.

Auch eine Auswertung der Abfallbilanzen jener Firmen, die in der Abfallbilanz 2016 der K.S. GmbH als Übernehmer diverser Abfälle ausgewiesen sind bzw. denen von der K.S. GmbH im Jahr 2016 Abfälle übergeben worden sind, zeigt, dass die Übernahmen oder Übergaben der Abfälle vorrangig nicht als Streckengeschäft ausgewiesen sind. Eine Ausnahme bildet die Übernahme von Siedlungsabfällen durch die R. GmbH, welche als Übernahme aus dem Streckengeschäft gebucht wurde. Die Übernahme von Siedlungsabfällen und ähnlichen Gewerbeabfällen durch andere Firmen wurden von diesen allerdings nicht als Übernahmen aus dem Streckengeschäft sondern lediglich als „Übernahme“ gebucht.

Dieser Art und Weise der Verbuchung der Übergabe von Abfällen entspricht auch dem Vorbringen des ErstBf in der mündlichen Verhandlung, da dieser angibt, dass Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle, die als Störstoffe in Altmetall- bzw. Schrottcontainern am Standort in M. angeliefert werden, aussortiert und sodann in gesonderten Containern gelagert werden. Erst wenn diese Container einen Füllgrad erreicht haben, der eine wirtschaftliche Transportweise ermöglicht, werden diese an die berechtigten Abfallentsorger übergeben. Laut Angaben des ErstBf in der mündlichen Verhandlung kommt es vor, dass derartige Container einen Monat bis eineinhalb Monate am Standort in M. verbleiben. Gleiches gilt auch für als Störstoffen in den Metall- und Schrottcontainern angelieferte Althölzer, Papier, sonstige Metalle aber auch sonstige elektrische Geräte. Auch diese Abfälle werden wie andere Störstoffe aus den Metall- und Schrottcontainer aussortiert und in geeigneten anderen Containern am Standort in M. zwischengelagert.

Aufgrund dieser Vorgangsweise der K.S. GmbH kann daher nicht festgestellt werden, dass sämtliche nicht gefährlichen Abfälle, die im Spruch des Straferkenntnisses genannt sind und für die eine Berechtigung zur Sammlung besteht, von der K.S. GmbH ausschließlich im Wege des Streckengeschäftes übernommen bzw. übergeben werden. Diejenigen Abfälle, die von der K.S. GmbH im Wege des Streckengeschäftes übergeben bzw. übernommen werden sind auch gesondert in der Abfallbilanz 2016 als derartige Geschäfte ausgewiesen.

Ansonsten ist davon auszugehen, dass – wie vom ErstBf in der mündlichen Verhandlung bestätigt – eine zeitweise Lagerung der im Spruch des Straferkenntnisses genannten Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung am

Standort in M. durchgeführt wird. Der ErstBf erklärte in der mündlichen Verhandlung auf entsprechende Anfrage, dass ihm bewusst sei, dass am Standort in M. für die Lagerung dieser nicht gefährlichen Abfälle, die als Störstoffe aussortiert wurden, keine Genehmigung besteht.

6. Die Feststellungen hinsichtlich der gewerbebehördlichen Genehmigung sowie dem Umfang des genehmigten Zwischenlagers ergeben sich aus den genannten Bescheiden sowie dem vom ErstBf mit der Beschwerde vorgelegten Projekt über die Anzeige der Änderung der Betriebsanlage. In diesem Projektsunterlagen wird dargestellt, welche Abfälle geordnet nach Schlüsselnummern vom Zwischenlagerkonsens erfasst sind. Diese Tabelle aus den Projektsunterlagen wurde zur Gänze in den Sachverhalt übernommen. Festzuhalten ist, dass vom ErstBf auch in der mündlichen Verhandlung nicht Gegenteiliges behauptet wird. Insofern ist unbestritten, dass für die Zwischenlagerung der im Spruch der angefochtenen Entscheidung aufgelisteten Abfälle am Standort der K.S. GmbH keine Genehmigung besteht.

Nicht festgestellt werden konnte im Rahmen des abgeführten Verfahrens, warum trotz entsprechender baulicher und auch vom Sachverständigen beurteilter geeigneter Ausstattung des Zwischenlagers hinsichtlich der Lagerung der vorgefundenen Abfälle, bislang eine gewerbebehördliche Genehmigung für diese Zwischenlagerung nicht zu erzielen war. Der ErstBf sicherte im Zuge der mündlichen Verhandlung zu, sich umgehend darum zu bemühen, um weitere derartige Verwaltungsstrafverfahren hintanzuhalten.

Grundlage für die Feststellung hinsichtlich der Berechtigung zur Sammlung und Behandlung von Abfällen bilden die Bescheide des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Oktober 2011, GZ: UR-2010-38741/26-Rb, sowie vom 16. Dezember 2013, GZ: UR-2010-38741/56-Rb.

Sowohl der ErstBf als auch der einvernommene Zeuge bestätigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, dass bei der Metall- und Schrottsammlung sich in den Containern immer wieder Störstoffe, das heißt nicht gefährliche Abfälle, befinden, die nach Entleerung des Containers in M. aussortiert werden. Diese aussortierten Störstoffe – nicht gefährliche Abfälle – werden in geeigneten Containern zwischengelagert und anschließend bei einzelnen Partnern entsorgt. Der Zeuge verweist darauf, dass bei der Schrottsammlung die Übernahme derartiger Störstoffe nicht vermieden werden kann. Insgesamt bestätigen aber beide in gleicher Weise, dass diese aussortierten Störstoffe wie Hausabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle, Altholz, Papier und Pappe und dergleichen am Standort in M. in gesonderten Containern zwischengelagert werden.

Diese Verfahrensweise bestätigt sich auch grundsätzlich durch die von der K.S. GmbH erstellte Abfallbilanz 2016, in welcher dokumentiert wird, dass derartige

Abfälle an die einzelnen Unternehmen übergeben werden bzw. von wem derartige Abfälle übernommen worden sind.

Der Hinweis in der Beschwerde, wonach die im Spruch genannten nicht gefährlichen Abfälle ausschließlich im Wege von Streckengeschäften übernommen werden, ist daher durch das Vorbringen des ErstBf sowie des Zeugen in der mündlichen Verhandlung widerlegt. Auch wenn vereinzelt Abfallübernahmen durch die K.S. GmbH im Streckengeschäft erfolgen, was auch in der Abfallbilanz 2016 entsprechend ausgewiesen ist, ist doch vorrangig davon auszugehen, dass die bei der Schrottsammlung angefallenen Störstoffe, welche den im Spruch der angefochtenen Entscheidung aufgelisteten Abfallschlüsselnummern zuordenbar sind, doch regelmäßig am Standort in M. zwischengelagert werden.

Hinsichtlich des Konsenses für die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort in M. bestehen insofern keine Zweifel, als die genehmigten Abfälle in der gewerbebehördlichen Genehmigung bzw. dem von der K.S. GmbH vorgelegten Einreichprojekt eindeutig zu entnehmen sind. Die im Spruch des Straferkenntnisses aufgelisteten Abfälle sind jedenfalls nicht von diesem Konsens umfasst.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1

...

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,

7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

...

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[....]

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

[....]

3. ist ‚Abfallsammler` jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere
   a) abholt,
   b) entgegennimmt oder
   c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt;
4. ....

Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern
Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15

...

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

...

Strafhöhe

§ 79. (2) Wer

...

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von

450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.
…“

2. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist klarzustellen, dass der Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses nur darauf gerichtet ist, dass die K.S. GmbH, als deren verantwortliches Organ der ErstBf fungiert, dafür verantwortlich gemacht wird, dass eine Reihe von genau aufgelisteten nicht gefährlichen Abfällen entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 am Standort in M. zwischengelagert wurden, zumal für diese Zwischenlagerung der Abfälle keine anlagenrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Die im Spruch des Straferkenntnisses aufgelisteten Abfälle sind von der bestehenden gewerbebehördlichen Genehmigung für die Zwischenlagerung nicht umfasst, sodass es sich bei der Betriebsanlage der K.S. GmbH in M. um keine genehmigte Anlage für die Zwischenlagerung der gelisteten Abfälle handeln kann. Sofern vom Bf eingewendet wird, dass der Spruch nicht den Anforderungen des § 44a VStG entspricht, ist zu entgegnen, dass – wie eben dargestellt – nicht die Sammlung dieser Abfälle in rechtswidriger Weise angelastet wird. Damit der Tatvorwurf im Straferkenntnis nicht widersprüchlich zu verstehen ist, war daher im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine Korrektur des Spruches vorzunehmen. Damit ist klargestellt, dass der ErstBf für die Zwischenlagerung diverser nicht gefährlicher Abfälle am Standort in M., ohne dass für diese Abfälle eine entsprechende anlagenrechtliche Genehmigung vorliegt, verantwortlich gemacht wird.

Mit der gleichen Argumentation ist auch dem Beschwerdevorbringen zum Erlaubnisumfang zu begegnen. Unbestritten ist die K.S. GmbH aufgrund der Erlaubnis des Landeshauptmannes von Oberösterreich berechtigt die im Spruch des Straferkenntnisses genannten nicht gefährlichen Abfälle zu sammeln und teilweise zu behandeln. Wenn der ErstBf die Auflage aus dem Bescheid des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2013, wonach vor Beginn der Zwischenlagerung der mit Bescheid vom 17. Oktober 2011 neu genehmigten nicht gefährlichen Abfälle die gewerbebehördliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einzuholen ist, einwendet, übersieht er, dass die Nichteinhaltung dieser Bescheidauflage keine Erwähnung im Tatvorwurf findet und daher nicht Verfahrensgegenstand ist. Dem ErstBf wird – wie bereits mehrfach erwähnt – ausschließlich angelastet, nicht gefährliche Abfälle ohne entsprechende anlagenrechtliche Genehmigung am Standort in M. zwischengelagert zu haben. Die Tatsache, dass keine anlagenrechtliche Genehmigung für die Zwischenlagerung dieser Abfälle besteht, war dem ErstBf – eigenen Aussagen in der mündlichen Verhandlungen zufolge – auch so bewusst. Er selbst hat dazu angegeben, dass die aussortierten Störstoffe, das heißt die nicht gefährlichen Abfälle, in gesonderten Containern am Standort in M. zwischengelagert werden und nach ca. einem bzw. eineinhalb Monaten an die jeweiligen Entsorger weitergeleitet werden.

Diese Vorgangsweise spiegelt sich auch in der von der K.S. GmbH erstellten Abfallbilanz 2016 wider, in welcher die Übergaben bzw. Übernahmen der fraglichen Abfällen nicht durchgehend als Streckengeschäfte verbucht worden sind. Das Beschwerdevorbringen, wonach sämtliche dieser Abfälle ausschließlich in Streckengeschäften übernommen bzw. übergeben worden sind, entspricht daher nicht den Tatsachen, weshalb sich dazu auch weitere Ausführungen erübrigen.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dahingehend, dass die Zwischenlagerung der Abfälle am Betriebsstandort in M. ein bewilligungspflichtiges Vorhaben darstellt. Da es sich bei der K.S. GmbH um einen Gewerbebetrieb handelt, ist gemäß § 37 Abs. 2 Z 5 AWG 2002 keine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung sondern eine gewerbebehördliche Genehmigung für ein derartiges Zwischenlager einzuholen. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichthofes bedarf es beim Vorliegen einer Bewilligungspflicht der Zwischenlagerung von Abfällen keiner weiteren Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Lagerung an einem geeigneten Ort im Sinne des § 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 erfolgt ist (VwGH 23.04.2014, Zl. 2013/07/0269). Aufgrund dieser Tatsache, ist für den ErstBf mit seinem Einwand, dass der Sachverständige anlässlich des Lokalaugenscheins am 23. März 2017 aus fachlicher Sicht festgehalten hat, dass die bauliche Ausstattung der Betriebsanlage der K.S. GmbH grundsätzlich geeignet ist die genannten Abfälle zwischenzulagern, nichts zu gewinnen. Wie der Verwaltungsgerichtshof festgehalten hat, ist bei Vorliegen einer Bewilligungspflicht der Zwischenlagerung die Eignung des Lagerortes für eine derartige Zwischenlagerung nicht weiter zu prüfen.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass der Bf die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort in M., ohne dass dafür eine anlagenrechtliche Bewilligung bestanden hat, zu verantworten hat, weshalb der angelastete Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt ist.

3. Zur subjektiven Tatseite der angelasteten Tat ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der ErstBf hat keinerlei stichhaltige Argumente vorgebracht warum ihm die Einhaltung der Vorschriften des AWG 2002 nicht möglich gewesen ist und hat damit kein ihn hinsichtlich des Verschuldens entlastendes Vorbringen erstattet. Vielmehr war dem ErstBf eigenen Angaben zufolge bekannt, dass keine Genehmigung für eine Zwischenlagerung der fraglichen Abfälle am Standort in M. besteht, zumal er auch den bei der Gewerbebörde eingebrachten Genehmigungsantrag zurückgezogen hat. Die Zwischenlagerung der Abfälle hat der Bf - wie oben dargestellt - aber nicht unterbunden sondern eigenen Angaben zufolge weitergeführt. Somit ist jedenfalls von einer auffallenden Sorglosigkeit seitens des ErstBf auszugehen, weshalb die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

4. Zur Höhe der Strafe:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafnorm des § 79 Abs. 2 AWG 2002 sieht bei der Begehung von in Abs. 2 leg. cit. normierten Verwaltungsübertretungen für gewerbsmäßige Tätigkeiten eine Mindeststrafe von 2.100 Euro vor. Die K.S. GmbH ist als Sammlerin von Abfällen unzweifelhaft gewerblich im Bereich der Abfallwirtschaft tätig. Der ErstBf als handelsrechtlicher Geschäftsführer der K.S. GmbH ist im Sinne des § 9 VStG nach außen vertretungsbefugt und damit für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften strafrechtlich verantwortlich.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung.

Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten Bedacht zu nehmen. Die Verhängung einer Geldstrafe ist grundsätzlich auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129 mwN).

Hinsichtlich der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung ist auszuführen, dass neben den als erschwerend angenommenen Gründen dem ErstBf als mildernder Umstand die Tatsache zugutezuhalten ist, dass entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen, der an der Kontrolle teilgenommen hat, die technische Ausstattung der Betriebsanlage in M. für die Zwischenlagerung der gegenständlichen nicht gefährlichen Abfälle geeignet ist. Insofern kann bei der gegenständlichen Sachlage eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 3 genannten Schutzinteressen nicht erkannt werden, zumal Gefahren für die Umwelt mit der

Handlungsweise des Bf nicht verbunden waren. Zudem muss dem ErstBf zugutegehalten werden, dass er entsprechend den Vorgaben des Landeshauptmannes ein Projekt zur gewerbebehördlichen Genehmigung der Zwischenlagerflächen eingereicht hat, welches er auch im gegenständlichen Verfahren zur Vorlage gebracht hat. In diesem Vorgang ist auch ein Bemühen des ErstBf zu erkennen, den gesetzeskonformen Zustand herzustellen. Eine Abwägung sämtlicher erschwerender als auch mildernder Kriterien im gegenständlichen Verfahren ergibt, dass vorliegend mit der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe, die bereits ein beträchtliches Ausmaß erreicht, das Auslagen gefunden werden kann und daher im Sinne des Beschwerdeantrages die Strafe herabgesetzt werden konnte.

5. Der ZweitBf kommt aufgrund des Haftungsausspruchs gemäß § 9 Abs. 7 VStG Parteistellung im Verfahren zu. Ein eigenständiges, von den Ausführungen des ErstBf abweichendes Beschwerdevorbringen wurde von der ZweitBf nicht erstattet, weshalb insgesamt auf die obigen Ausführungen zu verweisen ist und über die Beschwerde wie im Spruch zu entscheiden war.

6. Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet sich auf die Bestimmungen des § 64 VStG bzw. § 52 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger